

Bekanntmachung der Stadtwerke Bayreuth:

Änderung der Preise für sonstige Leistungen und Pauschalen zum 01.11.2022

Aufgrund gestiegener Material- und Systemkosten erhöhen die Stadtwerke Bayreuth zum 01.11.2022 die Preise für sonstige Leistungen und Pauschalen in der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom und Gas wie folgt:

Die Kosten für vom Kunden anstelle der kostenfreien Jahresabrechnung gewünschte unterjährige Abrechnungen sowie für vom Kunden verlangte Zwischenabrechnungen erhöhen sich pro Abrechnung, Verbrauchsstelle und Versorgungsart (Strom, Gas, Wasser, Wärme) bei Zählerablesung durch den Kunden von 1,80 € (mit Umsatzsteuer 2,14 €) auf 4,00 € (mit Umsatzsteuer 4,76 €). Die zusätzlichen Kosten bei Zählerablesung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth erhöhen sich von 48,00 € (mit Umsatzsteuer 57,12 €) auf 55,00 € (mit Umsatzsteuer 65,45 €). Bei Zahlungsverzug des Kunden erhöht sich der Pauschalbetrag für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung von 1,50 € auf 2,50 € (jeweils keine Umsatzsteuer). Verzugszinsen richten sich nach § 286 (1) und § 288 BGB.

Die übrigen Kosten für sonstige Leistungen ändern sich nicht: Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth (Nachinkasso) werden je Inkassogang im Stadtgebiet Bayreuth 32,00 €, außerhalb davon 50,00 €, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 (1) und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt (keine Umsatzsteuer). Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 56,30 € und außerhalb der Dienstzeit 107,14 € (jeweils keine Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 56,30 € (mit Umsatzsteuer 67,00 €) und außerhalb der Dienstzeit 107,14 € (mit Umsatzsteuer 127,50 €) in Rechnung gestellt. Dienstzeiten sind Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr.

Die Preisänderung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 der Strom- und der Gasgrundversorgungsverordnung sowie § 315 BGB. Gemäß § 5 Absatz 3 der Strom- und der Gasgrundversorgungsverordnung hat der Kunde bei einer Preisänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Preisänderung wird gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Die Stadtwerke Bayreuth informieren ihre Kunden per Brief über die Preisänderung. Informationen erhalten Kunden unter Telefon 0921 600-777.

Bayreuth, 15.09.2022

Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH
Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth